



Verhandlungsleitlinien für ein Stromabkommen: Forderungen des VSE

Beilage zur Stellungnahme des VSE vom 12. Februar 2024

1. Allgemeine Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien

1.1 Erwarteter Nutzen eines Stromabkommens für die Schweiz

1.2 Klärungsbedarf

1.3 Haltung zu den Verknüpfungen zwischen einem Stromabkommen und weiteren Themen

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien

1. Allgemeine Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien:

1.1 Erwarteter Nutzen eines Stromabkommens für die Schweiz (1/2)

Stärkung der Versorgungssicherheit

- Stärkung der Netz-/Systemstabilität bzw. Vermeidung von Risiken
- Verbesserung der Importfähigkeit
- Voller Zugang der Schweiz zu Regelenergieplattformen (MARI, PICASSO, TERRE)
- Einbindung in europäische Prozesse für den sicheren Systembetrieb
- Perspektive für eine Zusammenarbeit beim Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur

Tiefere Kosten durch höhere Effizienz

- Netz-/Systemstabilisierung
- Integration in Market Coupling (d.h. Zugang zu Handelsplattformen aller Zeitbereiche)
- Anerkennung Schweizer Herkunftsnachweise (HKN)
- Möglichkeit zur Redimensionierung der Winterreserve mit entsprechenden Kosteneinsparungen
- Aufrechterhaltung der Stromdrehscheibe Schweiz
- Unterstützung von Netto null (optimalerer Einsatz der erneuerbaren Energien)

1. Allgemeine Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien:

1.1 Erwarteter Nutzen eines Stromabkommens für die Schweiz (2/2)

Rechtssicherheit

- Langfristige Rechts- und Planungssicherheit über die Zusammenarbeit CH-EU in technischer Hinsicht und bezüglich des Marktzugangs (vs. thematisch auf technische Fragen beschränkte und jährlich neu auszuhandelnde technische Abkommen)
- Klarheit über Verantwortlichkeiten, Haftungsfragen, Kostentragung etc.
- Höherer Schutz vor willkürlichen Ausschlüssen aus Plattformen, Prozessen und Gremien

Mitbestimmung

- Mitbestimmung bei der Weiterentwicklung des Strom-Verbundnetzes und der Network Codes
- Zugang zu wichtigen Gremien (ENTSO-E, ACER, DSO-Entity)

1. Allgemeine Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien:

1.2 Klärungsbedarf

- Gemäss Informationen des BFE, bildet das Clean Energy Package (in Teilen) die Verhandlungsgrundlage. Seit Inkrafttreten dieses Pakets hat sich der Acquis in der EU bereits weiter entwickelt, teilweise werden dadurch auch Inhalte des CEP relativiert. Der Fokus der Verhandlungsmaterie ist klarer zu deklarieren. Es ist zu prüfen, ob die Verhandlungsbasis aktualisiert werden müsste (z.B. Solidaritätsabkommen im Kontext Electricity Market Design Reform oder Network Code Cyber Security), soweit es aus Komplexitätsüberlegungen Sinn macht.
- Die Deutung der Leitlinie b («die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung von und mit Strom») ist näher darzulegen. Es ist unklar, welche Bereiche ausdrücklich nicht Teil der Verhandlungsmasse sein sollen (z.B. Verbrauch wie Gebäudeenergie oder andere Energieträger wie Gas).
- Gemäss Aussagen des BFE bestehen auf Ebene der EU-Mitgliedsländer verschiedene Ausnahmen von EU-Recht. Diese sind aufzuzeigen und soweit für die Schweiz von Relevanz im Stromabkommen aufzunehmen.
- Es ist offen, welche Sanktionen die Schweiz bei einer allfälligen späteren Nicht-Übernahme von Weiterentwicklungen des EU-Rechts im Regelungsbereich des Stromabkommens zu gewärtigen hätte.
- Es ist offen, ob die Schweiz durch den Abschluss eines Stromabkommens juristisch als Mitgliedstaat oder Drittstaat gelten würde.

1. Allgemeine Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien:

1.3 Haltung zu den Verknüpfungen zw. einem Stromabkommen und weiteren Themen

- Auf sachfremde Verknüpfungen mit dem Stromabkommen ist zu verzichten
- Es ist KEIN Stellenabbau zu befürchten (d.h. es sind keine Abfederungsmassnahmen nötig)
- Die Branche hat heute ein Fachkräfteproblem, Stellen sind schwer zu besetzen
- Die Energiestrategie führt zu Elektrifizierung des Verbrauchs und zu Dezentralisierung der Produktion. Das bedeutet einen massiven Ausbau der Produktion und namentlich der Netze. Dies alles bedarf zusätzlicher Arbeitskräfte und wir gehen von einem wachsenden Arbeitsmarkt aus. Die Ausbildung von genügend Fachkräften ist eine Herausforderung

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (1/14)

s. Folgeseiten

HINWEIS: Die Forderungen sind jeweils aufgeteilt zwischen

- Forderungen, die im Rahmen eines Stromabkommens zu berücksichtigen sind
- Forderungen, die die Umsetzung in Schweizer Recht betreffen

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (2/14)

Leitlinie a: eine ungehinderte Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt; Dies mit gleichen Rechten und Pflichten, insbesondere im grenzüberschreitenden Stromhandel

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Gleichberechtigte Teilnahme an den EU-Kooperationsmechanismen für Kurz- und Langfristmärkte:
 - Day Ahead und Intraday Coupling gem. Capacity Allocation and Congestion management CACM
 - Electricity Balancing EB
 - Forward Capacity Allocation FCA inkl. Harmonised Allocation Rules for long-term electricity transmission rights HAR
- Gleichberechtigte Teilnahme am EU-HKN-Markt, Anerkennung der Schweizer HKN-Regelungen als äquivalent (Ausweis gelieferter Energie nach Zeitraum)
- Es ist eine vorzeitige Teilnahmemöglichkeit an den Kooperationsmechanismen anzustreben (ab Abschluss der Verhandlungen), insb. bezüglich Balancing

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (3/14)

Leitlinie b. die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung von und mit Strom

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Die Übernahme des «Network Code on Cybersecurity» ist ausdrücklich vorzusehen

Weitere Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Es ist eine Absichtserklärung anzustreben für die Aufnahme des Themas Wasserstoff NACH Abschluss des Stromabkommens
- Zur Überbrückung bis Inkrafttreten des Stromabkommens unterstützt der VSE bilaterale Verhandlungen mit den Nachbarn (Solidaritätsabkommen) und technische Vereinbarungen mit den Kapazitätsregionen. Letztere sind für die Netzstabilität vorderhand essentiell. Weder Solidaritätsabkommen noch technische Abkommen sind jedoch ein vollwertiges Substitut für ein Stromabkommen

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Mit dem Net Zero Act und dem Grid Action Plan strebt die EU eine gemeinsame Beschaffung an (Erhöhung der Verhandlungsmacht auf globalen Märkten). Es sollte geprüft werden, ob die Schweiz daran angebunden werden könnte (s. Art. 10 Abs. 1 lit. h Ziff. 2 BöB)

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (4/14)

Leitlinie c. die Integration der Schweiz in die technischen Prozesse beim Betrieb des Stromsystems, inkl. Teilnahme und Mitwirkung von Schweizer Akteuren in europäischen Gremien und Verbänden

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Einbezug in die Methoden zur Kapazitätsberechnung
- Schweiz als Teil des Marktgebiets, d.h. grenzüberschreitende Handelsflüsse mit der Schweiz sind Teil der 70%-Regel nach minRAM-Kriterium
- Gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz an der Kooperation zur Netzsicherheit in Kontinentaleuropa. Es ist im Stromabkommen festzulegen, welcher CCR, RCC, SOR die Schweiz angehören soll (analog Verträge Energiegemeinschaft, welche vorsehen: «wird Teil der ..., solange keine andere Regelung getroffen wird») (Konkret CORE und Italy North oder Central Europe, falls Fusion schon erfolgt)
- Explizite Bestätigung der vollen Teilnahme von Swissgrid (Gründungsmitglied UCTE) an ENTSO-E
- Volle Teilnahme von EICom an ACER
- Volle Teilnahme von Verteilnetzbetreibern in der EU-DSO Entity
- Aktive Mitwirkung bei der Erstellung der neuen Network Codes

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine

Leitlinie d. die Integration der Schweiz in die Kooperation zur Stromkrisenvorsorge und -bewältigung

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Volle Einbindung der Schweiz in die länderübergreifende Stromkrisenvorsorge auf Behördenebene (u.a. Electricity Coordination Group), dies nicht nur bei Versorgungssicherheitsproblemen in der EU

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Allfällige Versorgungssicherheitsregeln müssen marktkompatibel ausgestaltet sein (Markteingriff als ultima ratio)

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (6/14)

Leitlinie e. die Flankierung der vollständigen Strommarktöffnung mit einem Wahlrecht für kleine Endverbraucher (Haushalte, Unternehmen unter einer bestimmten Verbrauchsschwelle) in einer regulierten Grundversorgung zu verbleiben oder in diese zurückzukehren

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Es braucht für eine vollständige Strommarktöffnung eine zeitlich auf die operative Implementierung des Datahubs und des Smart Meter Rollouts abgestimmte Übergangsfrist
- Je nach innerstaatlicher Umsetzung muss im Rahmen eines Stromabkommens eine Grundlage geschaffen werden (z.B. Wechselfristen, Bezeichnung Ersatzversorger o.ä.)

PRIORITÄRE Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Die bisherige und mit dem Mantelerlass geplante Regulierung der Grundversorgung wird durch eine vollständige Strommarktöffnung obsolet und macht eine marktkompatible Neuregulierung unabdingbar. Zielkonflikte, z.B. mit der Valorisierung der erneuerbaren Energien, müssen gelöst werden. Regulatorische Eingriffe in den Markt sind mit grosser Zurückhaltung vorzunehmen
- Eine allfällige Umsetzung mit einem Wahlmodell oder mit einer regulierten Grundversorgung muss in sich konsistent sein. Je mehr Vorgaben gemacht werden (z.B. eine Preisregulierung), desto mehr müssen nicht nur Kunden sondern auch die Versorger Sicherheiten haben (z.B. bezüglich des Wechselzeitpunkts. Auf eine Pflicht zur Kostenrechnung ist zu verzichten
- Die Abnahme- und Vergütungspflicht des VNB ist aufzuheben und an eine unabhängige zentrale Stelle zu übertragen

Leitlinie f. eine verhältnismässige Entflechtung der Verteilnetzbetreiber

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Eine rechtliche Entflechtung analog der EU-Regelung (Unternehmen mit >100'000 Kunden) wird akzeptiert. Darüber hinausgehende Entflechtungsvorschriften wie z. B. eigentumsrechtliche Entflechtung werden abgelehnt

Weitere Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Für die Entflechtungsvorgaben ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, da der Prozess bis zur Einhaltung der Vorgaben aufgrund der Eigentümerstruktur zeitlich aufwändiger sein kann (insb. bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen). Für Tochterfirmen (Konzern-Klausel) ist eine de-minimis-Regel vorzusehen
- Die Zertifizierung von Swissgrid ist im Abkommen zu bestätigen

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Im Fall einer Entflechtungsvorgabe nach EU-Recht ist die Grundversorgungspflicht des Verteilnetzbetreibers zu überprüfen

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (8/14)

Leitlinie g. die Möglichkeit der Schweiz, notwendige Reserven wie beispielsweise Reservekraftwerke oder Wasserkraftreserven zur Wahrung der Versorgungssicherheit einzurichten

Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Sofern EU-Mitgliedstaaten die Teilnahme an Ausschreibungen für Reservekraftwerke für die Schweiz geöffnet wird, ist die Teilnahmemöglichkeit von Schweizer Kraftwerken an den entsprechenden nationalen Kapazitätsmechanismen (aussermarktlich) in der EU sicherzustellen

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Die Zweckmässigkeit der bestehenden Reserven ist zu überprüfen (künftig kann die Beschaffung grenzüberschreitend und technologieoffen möglich sein)

Leitlinie h. eine angemessene Absicherung der wichtigsten bestehenden staatlichen Beihilfen der Schweiz im Strombereich

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Die Auslegung des Beihilferechts muss Schweizer Charakteristika berücksichtigen. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass die Investitionsbeiträge (insb. Speicherwasserkraft) und die Marktprämie Grosswasserkraft auch mit einem Stromabkommen weiterhin Bestand haben

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Wenn Förderinstrumente angepasst werden müssen (mangels Beihilferechtskonformität), dann so, dass keine Nachteile im Vergleich zum Status Quo entstehen

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (10/14)

Leitlinie i. grundsätzlich keine zusätzliche Aufnahme von EU-Umweltrecht

Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Der Schutz von Bestandsanlagen ist sicherzustellen (z.B bei allf. Übernahme von Umweltrecht)
- Der Einschluss der Schweiz in den CBAM (basierend auf dem Linking der beiden Emissionshandelssysteme) ist aufrecht zu erhalten

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (11/14)

Leitlinie j. die Rücksichtnahme auf kantonale Hoheiten

Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Keine

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine

Leitlinie k. eine ausgewogene Ablösung der Priorisierung der langfristigen Bezugsverträge

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Die Priorisierung der LTC (d.h. Status quo) ist angesichts der neuen politischen Prioritäten in der EU (Höhergewichtung von Langfristverträgen inkl. grenzüberschreitende PPA im Rahmen der Electricity Market Design Reform) zu halten
- Sollte dies nicht möglich sein, ist die im Rahmen der früheren Verhandlungen ausgehandelte Lösung – die sog. «Proposition Commune», noch anwendbar. An dieser haben LTC-Halter (EDF, Alpiq, Axpo, BKW), TSOs (Swissgrid, RTE) und Regulierungsbehörden (EiCom, CRE) gleichermassen mitgewirkt. Sie muss für die Laufzeit der einzelnen LTCs zur Anwendung kommen (finanzielle Entschädigung). Davon ausgenommen sind die Grenzkraftwerke, da ihre physikalischen Lieferrechte auf unbefristeten Staatsverträgen beruhen.

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (13/14)

Leitlinie I. kein unrealistisches Ziel für die Schweiz für den Ausbau erneuerbarer Energien

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Die bestehende Schweizer Wasserkraft ist als erneuerbare Energie anzuerkennen
- Schweizer Produktion muss auch unter EU-Recht als erneuerbar bzw. nachhaltig gelten können (Schweiz als Teil der Taxonomie ist Voraussetzung zu Zugang zum Finanzmarkt)

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine

2. Spezifische Forderungen des VSE zu den Verhandlungsleitlinien (14/14)

Leitlinie m. hinreichend lange Fristen für die Schweiz für die Umsetzung des Abkommens

PRIORITÄRE Forderungen VSE zum Stromabkommen

- Für eine vollständige Strommarktöffnung und die Umsetzung von Entflechtungsvorgaben sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen

Forderungen VSE zur Umsetzung in Schweizer Recht

- Keine